

*Protokoll des Direktoriums der Schweizerischen Nationalbank¹*INTERNATIONALES ERBRECHT UND BEHANDLUNG HERRENLOSER NACHLÄSSE
DURCH DIE BANKEN

[Zürich,] 30. Dezember 1976

Das Direktorium nimmt Kenntnis von einer das Papier der Rechtsabteilung vom 23.8.76² ergänzenden Notiz³, die folgende Schlussfolgerungen enthält:

1. Der auf Eigentum beruhende Anspruch des Kunden gegenüber der Bank auf Herausgabe von Wertpapieren, Gold, Schmuckgegenständen etc. verjährt nicht. Bei Geldforderungen des Kunden kann die Bank unter Umständen die Einrede der Verjährung geltend machen.
2. Eine gesetzliche Verpflichtung des Bankiers, über die Erbansprüche an bei ihm liegenden Werten Nachforschungen anzustellen, besteht nicht. Eine vertragliche Verpflichtung kann eventuell unter ganz besonderen Umständen angenommen werden, nämlich dann, wenn ein enges persönliches Verhältnis zwischen Bankier und Kunde besteht.
3. Eine Sonderregelung der «erblosen» Vermögen analog dem Bundesbeschluss von 1962⁴ ist rechtlich möglich. Der politische Nutzen ist gegen-

1. *Protokoll Nr. 1130*: CH-SNB, Protokolle des Direktoriums. *Protokollauszug an das 1. Departement*.

2. *Notiz von P. Ch. Gutzwiller vom 23. August 1976*, dodis.ch/54440.

3. *Notiz von P. Ch. Gutzwiller vom 20. Dezember 1976*, dodis.ch/54441.

4. Bundesbeschluss über die in der Schweiz befindlichen Vermögen rassistisch, religiös oder politisch verfolgter Ausländer oder Staatenlosen vom 20. Dezember 1962, AS, 1963, S. 423–432, dodis.ch/2108. Vgl. dazu DDS, Bd. 22, Dok. 147, dodis.ch/30752.



über dem Aufwand abzuwägen. Ob ein solcher Beschluss erhebliche Vermögenswerte zu Tage fördern würde, erscheint zweifelhaft⁵.

Das Direktorium nimmt von diesen Schlussfolgerungen mit Interesse Kenntnis. Eine saubere rechtliche Regelung dieser Materie würde dem Finanzplatz Schweiz ohne Zweifel einiges von seinem schlechten Ruf nehmen⁶. Das Direktorium sieht vor, gelegentlich auf die Angelegenheit zurückzukommen.

5. *Zur Liquidation des Fonds «erblose Vermögen» und zur Abwicklung des polnisch-schweizerischen Briefwechsels von 1949 sowie des schweizerisch-ungarischen Protokolls von 1950 im Jahr 1975 vgl. DDS, Bd. 26, Dok. 129, dodis.ch/38349 sowie Dok. 133, dodis.ch/38366.*

6. *Zum schlechten Ruf der Schweizer Banken vgl. z. B. DDS, Bd. 25, Dok. 40, dodis.ch/35883; DDS, Bd. 26, Dok. 119, dodis.ch/38887 sowie DDS, Bd. 27, Dok. 49, dodis.ch/50107 und Dok. 62, dodis.ch/49601.*